

Grundschule Nord

Bergstr.22b, 39576 Hansestadt Stendal



Tel.: 03931 212753

Fax: 03931 418041

eMail: kontakt@gs-stendal-nord.bildung-lsa.de

www.gs-stendal-nord.bildung-lsa.de

Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen der GS Nord

Erziehungsmittel

Formen sind:

- Ermahnung (aussprechender Lehrer muss die Ermahnung im Klassenbuch vermerken!) wird zweimal ausgesprochen, dann ...
- Wiederholung nicht oder nachlässig angefertigter Arbeiten
- zusätzliche häusliche Übungsarbeiten
- besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht
- mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk
- Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
- Verweisung aus dem Unterrichtsraum
- Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von einzelnen Schulveranstaltungen

Vorherige Mitteilung an die Personensorgeberechtigten muss erfolgen!

Lehrer können ohne Klassenkonferenz beschließen und aussprechen!

Einsatz bei:

- Beeinträchtigung der Unterrichtsarbeit durch Schülerinnen oder Schüler.
- kleineren Disziplinverstößen, wenn die Schülerin oder der Schüler zur Beachtung der ihm obliegenden Verhaltensverpflichtungen angehalten werden muss.
- im Unterricht und im Schulleben auftretenden Konflikten zwischen Schülerinnen bzw. Schülern untereinander und zwischen Schülerinnen/Schülern und Lehrern.

Zweck:

- sind in der Regel Ordnungsmaßnahmen vorgeschaltet
- sollen erzieherisch wirken und zur Beachtung der für den Schulbetrieb unerlässlichen Vorschriften anhalten.

Status:

- Erziehungsmittel stellen keinen Verwaltungsakt dar und sind ohne vorheriges Verfahren anwendbar.
- Damit ergeben sich aus dem Einsatz von Erziehungsmitteln keinerlei Widerspruchsrechte im Sinne eines formellen Verwaltungsverfahrens, sondern es besteht lediglich ein Beschwerderecht an die Schulleitung.

Ordnungsmittel

Anwendung:

Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn Schülerinnen und Schüler

- gegen eine Rechtsnorm oder die Schulordnung verstoßen oder
- Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind, nicht befolgen.

Über die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen und gegebenenfalls deren sofortige Vollziehung entscheidet die Klassenkonferenz nach Maßgabe der Vorgaben der Gesamtkonferenz. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss der Klassenkonferenz.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis
2. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen
3. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform
5. Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde